

Schulkonzept zur Umsetzung des Hygieneplan - Corona für die Leibnizschule

- erstellt am 17.8.2020, letzte (10.) Überarbeitung am 30.08.2021 -

INHALT

1. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2
2. Persönliche Hygiene
 - 2.1 Mindestabstand/Gruppengrößen
 - 2.2 Händehygiene
 - 2.3 Husten- und Niesetikette
 - 2.4 Maskenpflicht
 - 2.4.1 Ausnahme von der Maskenpflicht
 - 2.4.2 Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen bei einer 7-Tages-Inzidenz von 35 oder mehr
 - 2.4.3 Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation
3. Infektionsschutz im Fachunterricht
4. Raumhygiene
 - 4.1 Lüftung durch Abluftanlage
 - 4.2 Fensterlüftung (freie Lüftung)
 - 4.3 Organisation der Lüftung
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Infektionsschutz in den Pausen
7. Infektionsschutz beim Sport- und Schwimmunterricht
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Wegeführung / Anfangszeiten
10. Konferenzen und Versammlungen
11. EU-Schulobstprogramm
12. Dokumentation und Nachverfolgung
13. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht

VORBEMERKUNG

In einem schulischen Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz) sind die wichtigsten Eckpunkte geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller am Schulleben Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitung sowie das Kollegium, die Mitarbeiterinnen der Betreuenden Grundschule und alle weiteren am Schulleben beteiligten Erwachsenen sind gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und tragen Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und bestmöglich umsetzen.

Aufgrund des vorliegenden Hygieneplan- Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz ergeben sich für die Leibnizschule Maßnahmen zur Umsetzung der aufgestellten Vorgaben, die in diesem Schulkonzept dargelegt werden.

Die bestehenden Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen müssen angesichts der epidemiologischen Situation und im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch weiterhin eingehalten werden.

Dies gilt bis auf Weiteres auch für vollständig geimpfte und genesene Personen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS genannt) sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Grundsätzlich gilt: Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome haben (z.B.: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen...)
- innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
- einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten!

1. Testung zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2

- Aus Gründen des Infektionsschutzes sind Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule erforderlich.
- Hierzu wird entsprechend dem *Hygieneplan-Corona für die Schule in Rheinland-*

Pfalz auf das gesonderte Testkonzept „Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz“ verwiesen.

- Die Tests erfolgen zwei Mal wöchentlich.

2. Persönliche Hygiene und Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen

- Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden.
- Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei deutlich verbessertem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen deutlich verbesserten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.
- Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.
- Dies gilt auch für geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler.

Bei akut während der Unterrichtszeit auftretenden Beschwerden: siehe „12. Dokumentation und Nachverfolgung“

- Es ist darauf zu achten, sich möglichst nicht ins Gesicht zu fassen.
- Berührungen, Händeschütteln und Umarmungen sind zu vermeiden.
- Mindestabstand, Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen sind einzuhalten

2.1 Mindestabstand

Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 1,50m zwischen allen Personen auf dem Schulgelände.

Aufgrund der beschränkten Größe der Unterrichtsräume kann ein Mindestabstand zwischen den SuS einer Lerngruppe nicht gewahrt werden. Um eine möglichst große räumliche Entzerrung zu gewährleisten, werden die Tische bei Szenario 1 in allen Klassenräumen in U-Form gestellt. Die Schülerinnen und Schüler bekommen einen festen Sitzplatz zugewiesen.

Bei Szenario 2 werden die Tische in den Klassenzimmern so gestellt, dass ein Aufenthalt im Abstand von mindestens 1,50 Metern gewährleistet werden kann. Dies ist durch die maximale Gruppengröße von 15 Kindern pro Lerngruppe möglich.

Eine Durchmischung von Lerngruppen halten wir so gering wie möglich, kann aber aufgrund schulorganisatorischer Gründe nicht ganz vermieden werden (z.B. Religionsunterricht, Förderunterricht,...). Soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, wird in diesem Fall auf eine blockweise Sitzordnung geachtet. Die Sitzordnung wird dokumentiert.

2.2 Händehygiene

Die SuS waschen sich morgens nach dem Ankommen im Klassenzimmer die Hände.

Nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich gereinigt werden. Dies gilt ebenso nach dem Husten oder Niesen/Naseputzen. In allen Klassen wird über die gesamte Unterrichtszeit auf die Händehygiene geachtet.

Das richtige Reinigen der Hände wird mit den SuS besprochen und trainiert.

Aushänge am Waschbecken verdeutlichen das Vorgehen und dienen als Erinnerung.

Gründliches Händewaschen in fünf Schritten:

- zunächst die Hände unter fließendes Wasser halten
- sie dann gründlich mit Flüssigseife einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen; an die Fingernägel denken). Ringe ausziehen!
- die Seife an allen Stellen sanft einreiben (20 bis 30 Sekunden lang)
- danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen
- die Hände mit einem Einweghandtuch abtrocknen, auch in den

Fingerzwischenräumen (zu Hause: jeder mit einem persönlichen Handtuch)

Wenn ein gründliches Händewaschen z.B. aus Zeitgründen nicht möglich ist, oder ein anderer notwendiger Bedarf besteht, kann eine Desinfektion der Hände mittels der bereitgestellten Desinfektionslösungen in den Klassen erfolgen. Dazu steht ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung, die bestenfalls von der Lehrkraft dosiert wird. Auch hier wird das Vorgehen mit den SuS besprochen und eingeübt.

Händedesinfektion:

- Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene (optisch saubere) Hand geben (Handkuhle voll)
- In Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel einmassieren; auf vollständige Benetzung achten; Ringe vorher ausziehen (ca. 30 Sekunden lang – bis zur Abtrocknung)

Um das Betätigen von Türklinken zu vermeiden, sollten die Türen wenn möglich offen stehen bleiben. Ansonsten sollte der Ellenbogen genutzt werden.

2.3 Husten- und Niesetikette

Das Husten und Niesen in die Armbeuge gehört zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Die Kinder werden darüber belehrt, größtmöglichen Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen. Die Belehrung über Punkt 1.1. und 1.2. wird im Klassenbuch festgehalten.

2.4 Maskenpflicht

In der Zeit vom 30. August bis zum 10. September sind alle Personen im gesamten Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) verpflichtet, Masken zu tragen. Die Maskenpflicht gilt inzidenzunabhängig und auch während des Unterrichts am Platz. Im Freien entfällt die Maskenpflicht

Für Schülerinnen und Schüler der 1. – 4. Klasse sind medizinische Masken empfohlen,

Alltagsmasken sind jedoch weiterhin zugelassen.

Alle weiteren Personen sind dazu verpflichtet, folgende Masken zu tragen:

- Medizinische Gesichtsmasken, auch Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder OP-Masken genannt;
- oder
- Atemschutzmasken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards

2.4.1 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Inzidenzunabhängig gelten folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die aufgrund ihrer Behinderung keine Maske tragen oder tolerieren können.
- zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu 2.4.3.).
- bei schriftlichen Leistungsnachweisen
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- Für die Primarstufe gilt darüber hinaus:
 - aus wichtigen pädagogischen Gründen kann unter strenger Einhaltung der übrigen Hygienebestimmungen vorübergehend auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Die Ausnahmen sind auf das zwingend erforderliche Maß zu begrenzen.
 - während der Pause im Freien kann auf das Tragen der Maske auch ohne

Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

2.4.2 Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

2.4.3 Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage 1) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich. Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer Maske entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsenzunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich; dies gilt auch für geimpfte oder genesene Personen.

3. Infektionsschutz im Fachunterricht

- **Sportunterricht**

Unter Berücksichtigung der Maskenpflicht im Unterricht, gilt bis zum 10. September 2021 für den

- **Sportunterricht im Freien**

Der Sportunterricht kann im Freien ohne Maske und ohne Abstand stattfinden. Mannschaftssportarten in Klassenstärke, auch mit Kontakt, sind zulässig.

- **Sportunterricht im Innenbereich**

Im Innenbereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.

Für den sporttheoretischen Unterricht in Innenräumen gelten die gleichen Regelungen wie für den Unterricht in anderen Fächern.

- **Musikunterricht**

Unter Berücksichtigung der Maskenpflicht im Unterricht kann bis zum 10. September 2021 musikpraktisches Arbeiten in Innenräumen nur mit Maske stattfinden. Weitere Hinweise zu instrumenten- und gesangsspezifischen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gibt der Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen.

4. Raumhygiene

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher

Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Areale sollten besonders gründlich gereinigt werden:

- Tische, Stühle
- Türklinken und Griffe, an Fenstern, Schubladen und Regalen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Telefone, Kopierer
- alle weiteren Griffbereiche wie z.B. Computermäuse und Tastaturen

In besonderen Situationen kann eine punktuelle Reinigung der häufig benutzten Oberflächen des Schülmobiliars mittels einer Wischdesinfektion auch durch die Lehrkraft erfolgen, wenn dies im Einzelfall notwendig ist, z.B. beim häufigen Wechsel der Lerngruppen, Verschmutzung des Tisches o.Ä. (z.B. durch Niesen/ Husten).

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten und nicht zu belüftende Räume sind für den Unterricht nicht geeignet.

Unterrichtsräume mit eingeschränkten Lüftungsmöglichkeiten können durch den Schulträger mithilfe von

- geeigneten einfachen Ventilator gestützten zu und Abluftsystemen oder
- mobilen Luftreinigungsgeräten

für den Unterricht nutzbar gemacht werden.

Jedes Klassenzimmer ist mit einer Abluftanlage ausgestattet.

4.1 Lüftung durch Abluftanlage

Die Abluftanlage wird zum Unterrichtsbeginn mit dem Netzstecker an den Strom angeschlossen, um die (verbrauchte) Raumluft nach außen zu transportieren. Gleichzeitig sind die zum Ventilator am weitesten entfernten Kippfenster (außen und innen) zu kippen, um das Einströmen frischer Außenluft gewährleisten zu können.

Nach Unterrichtsschluss wird die Anlage ausgeschaltet, indem der Netzstecker wieder gezogen wird.

4.2 Fensterlüftung (freie Lüftung)

Die Fensterlüftung erfolgt in Form einer

- Stoßlüftung durch weit geöffnete Fenster oder
- Querlüftung über weit geöffnete Fenster und Türen.

Der Lüftungserfolg ist größer, wenn gegenüberliegende Fenster geöffnet werden könnten. Alternativ kann das Querlüften bei weit geöffneten Fenstern auf der einen Seite und Öffnen der Flurtür auf der gegenüberliegenden Seite durchgeführt werden. Bei nicht vorhandenen Fenstern im Flur ist eine Lüftung nur über den Flur untersagt, da dabei potenziell infektiöse Aerosole in andere Räume gelangen können. Die Tür zum Flur muss daher in solchen Fällen geschlossen bleiben.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume zusätzlich zur Nutzung der Abluftanlagen vor bzw. nach jeder Unterrichtsstunde regelmäßig zu lüften:

Die Mindestdauer der Fensterlüftung ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung kann gelten

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten während des Unterrichtes.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

4.3 Organisation der Lüftung

Die Lüftung wird von der hygienebeauftragten Person bzw. dem hygienebeauftragten

Team schulintern koordiniert. Für einzelne Räumlichkeiten und Unterrichtsstunden sowie Pausen sind die jeweilig im Raum befindlichen Lehrkräfte für die Organisation der Lüftung im Hinblick auf die Umsetzbarkeit der Lüftungsvorgaben verantwortlich.

5. Hygiene im Sanitärbereich

Es ist darauf zu achten, dass in allen Toilettenräumen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sind, bzw. regelmäßig aufgefüllt werden.

In den Schülertoiletten sollten sich nur wenige Kinder im Bereich der Jungen bzw. Mädchen befinden. Die Warteschlange ist im Freien zu bilden, ein Mund- Nasen- Schutz ist zu tragen.

Das Vorgehen wird mit den SuS besprochen und ggf. von der Aufsicht reguliert.

6. Infektionsschutz in den Pausen

Szenario 1:

Die Pausen werden in zwei Schichten auf dem Schulhof stattfinden.

Klasse 1 und 2: 9.35-9.55 Uhr Frühstück im Klassenraum,
10.00-10.20 Uhr Hofpause

Klasse 3 und 4: 9.35-9.55 Uhr Hofpause,
10.00-10.20 Uhr Frühstück im Klassenraum

Der Schulhof wird in zwei Bereiche unterteilt. Nach einem festgelegten Plan nutzt stets eine Jahrgangsstufe einen Bereich.

Die Klassen werden von der jeweiligen Lehrkraft auf den Schulhof begleitet und an einer vereinbarten Sammelstelle wieder abgeholt. Die Wege durchs Schulhaus sind somit beaufsichtigt und koordiniert. Die Wegeführung entspricht dem Ablauf vor Unterrichtsbeginn (vgl. 7. Wegeführung).

Szenario 2:

Es finden lerngruppeninterne Bewegungseinheiten unter Wahrung des Mindestabstandes statt. Zudem finden versetzte Pausen der einzelnen Klassen und der Notbetreuung statt. Genaue Zeiten und Orte für die einzelnen Lerngruppen werden situativ festgelegt.

Die versetzten Pausenzeiten gewährleisten auch, dass sich nur eine geringe Anzahl an Lehrkräften im Lehrerzimmer aufhält, weshalb der vorgeschriebene Abstand stets

eingehalten werden kann. Bei der Nahrungsaufnahme bzw. am festen Sitzplatz muss deshalb kein MNS getragen werden. Wenn möglich stehen die Fenster offen.

7. Infektionsschutz beim Sport- und Schwimmunterricht

Der Schwimmunterricht ist bis zum 10. September 2021 ausgesetzt.

8. Personen mit einem höheren Risiko eines schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

8.1. Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage. Über eine Befreiung vom Präsenzunterricht im eng begrenzten Ausnahmefall oder über andere geeignete Schutzmaßnahmen entscheidet die Schulbehörde auf Antrag der Lehrkraft und auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

8.2. Schwangere

Schwangere sind beim Auftreten eines Erkrankungsfalles bis zum 14. Tag nach dem Auftreten und bei einem begründeten Verdachtsfall bis zur Klärung des Falls durch die Schulleitung vom Präsenzunterricht zu befreien.

Freigestellte Lehrkräfte erbringen ihre Dienstpflicht nach Weisung der Schulleitung.

Alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer ärztlichen Verordnung vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten gleichwertigen Fernunterricht durch den Klassenlehrer. Die

Organisation wird ggf. individuell zwischen Lehrkraft, Eltern und Schülerin bzw. Schüler abgesprochen.

Generell soll eine Präsenzbeschulung ggf. unter besonderen Schutzmaßnahmen (Abstand zu Mitschülern, Schutzscheibe, höherwertige Schutzmaske, Befreiung vom Sportunterricht,...) immer dem Fernunterricht vorgezogen werden. Geeignete Maßnahmen müssen zwischen Lehrkräften, Eltern und Ärzten abgesprochen werden.

Eine Befreiung von SuS, Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften aufgrund einer risikoerhöhenden Grunderkrankung einer in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden dritten Person, kann nur vorübergehend und unter besonderen Umständen (Zustand akut erhöhter Vulnerabilität) erfolgen. Die Angehörigen sind durch Maßnahmen innerhalb der Hausgemeinschaft zu schützen. Dienstpflicht und Teilnahme am Fernunterricht und an Prüfungen bleibt bestehen.

8.1. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler zum Schutz ihrer Angehörigen mit Risiko erhöhenden Grunderkrankungen kann ausschließlich in engen begrenzten Ausnahmefällen und zeitlich befristet in Betracht kommen. Vorrangig obliegt es dem Betroffenen Angehörigen oder der Angehörigen, den eigenen Schutz möglichst durch in Anspruch Name einer Corona-Schutzimpfung und durch eine geeignete Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sicherzustellen. Die bloße Weigerung sich einer Impfung zu unterziehen, rechtfertigt keine Befreiung vom Präsenzunterricht.

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung sowie die medizinischen Gründe ergeben, aus denen ein Impfschutz nicht erworben werden kann.

9. Wegeführung / Anfangszeiten

Jeder Klasse sind ein Eingang zum Schulgelände sowie ein Sammelplatz auf dem Schulhof zugewiesen. Die SuS begeben sich nach ihrer Ankunft auf dem Schulgelände direkt an die vereinbarten Orte. Die eingeteilte Aufsichtsperson trägt für das Einhalten

dieser Regelungen Sorge.

Die Klassen werden zu Unterrichtsbeginn und nach jeder Pause von der Lehrkraft abgeholt und geordnet auf definierten Wegen in den Klassensaal geführt.

Die Klassen nutzen unterschiedlich Eingänge ins Schulhaus.

10. Konferenzen und Versammlungen

Alle Konferenzen und Dienstbesprechungen werden auf ein notwendiges Maß begrenzt.

Konferenzen und Dienstbesprechungen finden nur in Räumen statt, in denen der notwendige Mindestabstand eingehalten werden kann.

11. EU-Schulobstprogramm

Die Leibnizschule nimmt am EU-Schulobstprogramm teil. Beim Umgang mit den Lebensmitteln wird besonders auf die Handhygiene geachtet sowie bei der Zubereitung auf eine saubere Umgebung sowie saubere Messer und Bretter/Teller geachtet. Die Zubereitung erfolgt nur nach Aufforderung durch eine erwachsene Person.

12. Dokumentation und Nachverfolgung

In den Klassenbüchern werden täglich die Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler sowie Verspätungen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts dokumentiert.

Im Fall akut auftretender Infektionen während der Unterrichtszeit ist die bzw. der Betroffene sofort zu isolieren. Name, Datum, Uhrzeit und Art der Symptome (Erkältung, Bauchschmerzen/Übelkeit, allgemeine Schmerzen, Sonstiges) werden schriftlich erfasst und bei der Schulleitung vier Wochen aufbewahrt. Ein Formblatt liegt im Sekretariat vor. Die Eltern werden umgehend kontaktiert und müssen ihr Kind schnellstmöglich abholen.

Die Integrationskräfte dokumentieren ihre Anwesenheit in der Klasse bzw. den Lerngruppen. Die zuständigen Förderlehrkräfte bewahren diese Dokumente auf.

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer dokumentieren auf einem Beiblatt täglich die Anwesenheit weiterer Personen (Erziehungsberechtigte, Lesementoren, außerschulische Partner, Musiklehrer...) in Namens- und Telefonlisten.

Im Sekretariat werden alle externen Personen (Handwerker, Fachleiter etc.) in Namens- und Telefonlisten erfasst.

In der Schule können alle Personen die Corona-Warn-App nutzen. Nach Installation der App zu Hause, dürfen die eingeschalteten mobilen Endgeräte lautlos/stumm geschaltet im Schulranzen bzw. der Tasche mitgebracht werden und müssen dort während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Schulgelände bleiben.

13. Verantwortlichkeit der Schulleitung/Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Die Schulleitung meldet einen Verdachtsfall bzw. eine Erkrankung innerhalb von 24 Stunden nachdem ihr der Fall gemeldet wurde.

Das Gesundheitsamt entscheidet ggf. in Rücksprache mit der Schulaufsicht über alle Maßnahmen, die über Szenario 1 hinausgehen. Die Schule leistet den angeordneten Maßnahmen Folge.

Zur Unterstützung steht der Schulleitung ein Hygiene-Team bei:

Herr Brückner, Herr Ben Rouina, Frau Sutter

Die Lehrkräfte können sich auf diese Tätigkeit mit einem Onlineseminar vorbereiten.

Schulleitung und Hygiene-Team sorgen dafür, dass im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls die betroffenen Personenkreise umgehend informiert werden und das Vorgehen mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmt ist. Bevor die Öffentlichkeit (Presse) Informationen erhält, sollen alle betroffenen Personen kontaktiert werden.

Kontakt

Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Große Langgasse 29

55116 Mainz

Tel. 0 61 31 / 6 93 33-0

Fax 0 61 31 / 6 93 33-40 98

Wichtige Telefonnummern

- › Informationen rund um Corona gibt es über die **Fieberambulanz-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz** (24-Stunden-Betrieb): **0800/99 00 400**.
- › Erster Ansprechpartner bei einer behandlungsbedürftigen grippalen Symptomatik ist der Hausarzt. Außerhalb der regulären Sprechstunden ist der **Ärztliche Bereitschaftsdienst** zuständig: **116117** (ohne Vorwahl).
- › Experten des **Gesundheitsamtes Mainz-Bingen: 06131/69333-4208** sowie **-4275** (zu den üblichen Dienstzeiten), per Mail: corona@mainz-bingen.de
- › Coronavirus-Hotline des **Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz** (Montag-Donnerstag, 9-16 Uhr und Freitag, 9-12 Uhr): **0800/575-8100**